

Neoliberale EU-Wirtschaftsdiktatur

Durch einen neuen EU-Vertrag sollen die gewählten Parlamente nun auch bei der Budgetpolitik, d.h. der Gestaltung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, entmündigt werden. Vor dem Hintergrund, dass über EU-Verträge und EU-Gesetze schon bisher Außenwirtschafts- und Geldpolitik den Parlamenten entzogen und die Gewerkschaften per EU-Vorschrift aus der Lohnpolitik gedrängt werden, gleitet die EU damit vollends in eine neoliberale Wirtschaftsdiktatur ab, die zugleich immer schärfere militärische Zähne bekommt.

EU-Verträge und EU-Gesetze entmachten

die gewählten Parlamente in den Bereichen

die Gewerkschaften in der

friedliche und demokratische Konfliktlösungen

BUDGETPOLITIK

Selbstentmündigung durch „Schuldenbremse“
 Die EU-Staaten verpflichten sich, eine sog. „Schuldenbremse“ „dauerhaft und bindend, vorzugsweise in Verfassungsrang“ zu erheben. Diese verpflichtet den Staat, nicht mehr als **0,5% des BIP an „strukturellem Defizit“** jährlich zuzulassen. Wird dieser Wert überschritten, muss ein automatischer Mechanismus zur Rückführung dieser Defizite ausgelöst werden. Als „strukturelles Defizit“ gilt ein Defizit, bei dem die budgetären Auswirkungen der konjunkturellen Schwankungen herausgerechnet werden. (Art. 2, Abs 1, EU-Vertragsentwurf, 10.1.2012) Da kein Mensch sicher weiß, wo man sich im Konjunkturzyklus gerade befindet bzw. über welchen Zeitraum sich dieser bewegt, ist damit der Beliebigkeit Tür und Tor geöffnet. Die Interpretationsmacht liegt bei der EU-Kommission, die den Antrag auf ein Defizitverfahren einleitet. Wenn die Gesamtverschuldung **60% des BIP** überschreitet, muss jedes Jahr zumindest ein **Zwanzigstel der 60% übersteigenden Verschuldung abgebaut** werden. Da ein Großteil der EU-Staaten eine Gesamtverschuldung z.T. deutlich über der 60%-Marke aufweist, erschließen sich dadurch für die EU-Kommission eine Jahrzehnte lange Kuratel-Politik gegenüber den Euro-Staaten.

Union der „Vernaderer“
 Jeder EU-Staat, der Mitglied dieses Vertrages ist, kann **einen anderen EU-Staat vor den EuGH zerren**, wenn er der Meinung ist, dass dieser gegen diese „Schuldenbremse“ verstößt. Der Spruch des EuGH ist **bindend**. (Art. Art. 8, EU-Vertragsentwurf, 10.1.2012)

„Und bist Du nicht willig...“ - Eingriff in die Budgeterstellung
 Die EU-Kommission kann in die Budgeterstellung eingreifen, noch bevor die Parlamente es zu Gesicht bekommen:
 Bis 15. April jeden Jahres ist das Grobbudget der EU-Kommission zu melden („Europäisches Semester“), das die nationale Regierung dann mit Kommission und Rat abzustimmen hat.
 Der darauf aufbauende detaillierte Budgetentwurf ist dann bis 15. Oktober der EU-Kommission zu raportieren. Die Kommission äußert sich dazu bis spätestens 30. November. „Wenn die Kommission ernsthafte Abweichungen von den Budgetverpflichtungen des Stabilitätspaktes feststellt, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Vorlegung des Entwurfs die **Überarbeitung des Budgets verlangen**. ... Das Ausmaß, in dem der Meinung der EU-Kommission entsprochen wurde, soll auch Teil der Einschätzung sein, ob und wann die Bedingungen erfüllt sind, die zur Entscheidung führen, den Staat einem Verfahren wegen übermäßigem Defizit auszusetzen. Die Nichtbefolgung früherer Leitlinien soll von der Kommission als erschwerender Faktor bewertet werden.“ (EU-Kommission, Nov 2011).

„...so brauch ich Gewalt“ - Sanktionverfahren und volle Entmündigung
 Die EU-Kommission kann ein Verfahren gegen einen Staat einleiten, bei dem sie „übermäßiges Defizit“ konstatiert hat. Dieses kann nur mehr gestoppt werden, wenn **innerhalb von 10 Tagen eine qualifizierte Mehrheit der EU-Staaten dagegen stimmt** (ohne Stimmrecht des betroffenen Staates). Ein solches Verfahren umfasst nicht nur **hohe Strafzahlungen** (bis 0,4% des BIP), sondern leitet ein Prozedere ein, dessen „Ziel (es ist), ... falls erforderlich, zu zwingen, ihr festgestelltes Defizit zu reduzieren.“ (Präambel, EU-Vertragsentwurf, 10.1.2012)

Im Klartext: Es kommt zur **völligen (wirtschafts-)politischen Entmündigung** dieses Landes. In der zynischen Herrschaftsprosa des geplanten EU-Vertrags heißt das: „Die Vertragsparteien, die ein übermäßiges Defizit aufweisen, entwickeln ein wirtschaftliches Partnerschaftsprogramm einschließlich einer detaillierten Beschreibung der strukturellen Reformen, um dieses Defizit abzubauen. ... Inhalt und Form dieser Programme werden durch EU-Gesetz bestimmt. Die Unterbreitung dieses Programms gegenüber EU-Kommission und EU-Rat und das Ersuchen dieser Gremium um Billigung und kontinuierliche Überwachung findet im Rahmen der Überwachungsmechanismen des überarbeiteten Wachstums- und Stabilitätspaktes statt. Die Implementierung dieses Programms und die jährlichen Budgetpläne, die damit übereinstimmen, werden von Kommission und Rat überwacht.“ (Art. 5, EU-Vertragsentwurf, 10.1.2012)

Die EU-Kommission soll das Recht bekommen, die EU-Finanzminister aufzufordern, einem Land formell finanzielle Hilfe „zu empfehlen“, auch wenn diese es gar nicht will (EU-Kom, Nov 2011). Der daraufhin einsetzende Druck der Finanzmärkte wird dann das Land, dem die Hilfe „empfohlen“ wurde, dann auch tatsächlich zwingen, diese zu akzeptieren. EU-Wirtschaftskommissar Olli Rehn erklärt diesen Passus in Anspielung auf Irland und Portugal, die sich bis zuletzt gegen die „Finanzhilfen“ von EU/IWF wehrten, weil sie damit vollends auf den Status einer Kolonie zurückfallen: „Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass jedes Mitgliedsland solche Hilfen bis zum letzten Moment verweigern will. ... Es gibt keine Freiwilligen für EU-IWF-Programme.“ (EU-Obsvorer, 30.11.2011)

AUSSENWIRTSCHAFT

Verpflichtung zum Neoliberalismus
 Alle EU-Staaten verpflichten sich zur „Einführung einer Wirtschaftspolitik, die dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.“ (Art. 119, VAE). „Zum Binnenmarkt gehört ein System, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt.“ (Art. I-3, EUV)

Freier Kapitalverkehr
 Verbot von Kapital- und Zahlungsverkehrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern (Art. 63, VAE)

Sozialdumping
 Sozialpolitik muss der „Wettbewerbsfähigkeit der Union Rechnung tragen“ (Art. 151). Verbot der rechtlichen Harmonisierung sozialer Standards (Art. 151, VAE). Anstelle dessen: „Abstimmung der Sozialordnungen durch das Wirken des Binnenmarktes.“ (Art. 151 VAE) - eine euphemistische Umschreibung von Sozialdumping.

Privatisierungsdruck
 Unterordnung der öffentlichen Dienste unter das EU-Wettbewerbsrecht (Art. 106ff, VAE)

Globaler Freihandel in Verfassungsrang
 Ziel der EU-Außenhandelspolitik: „Integration aller Länder in die Weltwirtschaft ... unter anderem durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse.“ (Art. I-21, EUV). „Schrittweise Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen...“ (Art. 206, VAE). EU-Kommission handelt auf dieser Grundlage internat. Handelsverträge aus; die Mitbestimmung der nationalen Parlamente wurde mit dem Lissabon-Vertrag (2009) ausgeschaltet.

Nichts geht mehr ohne den Sanktus von „Merkozy“
 Sollte es einmal im Parlament eine Mehrheit für Arbeitszeitverkürzung, eine soziale Steuerreform, Verstaatlichungen, Ausbau von Gesundheit und Pflege oder ähnlichem geben, dann wird das wenig nützen, denn „Merkozy“ oder die EU-Kommission werden im Euro-Club wohl keine Zustimmung dazu geben. Denn im neuen EU-Vertrag „verpflichten sich (die Euro-Staaten), alle wesentlichen wirtschaftspolitischen Reformen, die sie vorhaben, vorher untereinander zu besprechen und zu koordinieren.“ (Art. 11, Entwurf, 10.1.2012) Die Vertragsparteien verpflichten sich auch, die Pläne zur Ausgabe von Staatsanleihen im Vorhinein der EU-Kommission und dem Rat vorzulegen. (Art. 6, Entwurf, 10.1.2012)
 Überhaupt gilt: „Jedes Euro-Mitgliedsland soll die EU-Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten konsultieren, bevor es eine wesentliche Budgetreform mit möglichen Auswirkungen auf die anderen Staaten beschließt. Die Pläne sollen der Kommission zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Kommission soll in die Lage versetzt werden, dazu eine Stellungnahme zu äußern, die sicherstellt, dass die EU-Leitlinien in die nationale Budgetpolitik integriert wird.“ (EU-Kommission, Nov 2011)

GELDPOLITIK

EZB als demokratiefreie Zone
 Die Europäische Zentralbank (EZB) ist per EU-Primärrecht vollkommen gegenüber demokratischen Einflüssen abgeschottet (Art. 130 VAE) und zudem auf den „Vorrang der Preisstabilität“ vor allen anderen Zielen (z.B. Beschäftigungspolitik) verpflichtet (Art. 127 VAE). Monetaristische Geldpolitik, die die Interessen der großen Vermögensbesitzer Vorrang vor allen anderen Interessen einräumt, hat damit Verfassungsrang.

Auslieferung der Staaten an die Finanzmärkte
 Verbot von Zentralbankkrediten (EZB, nationale ZB) an öffentliche Organe (Art. 123, VAE). Die Staaten können sich also nicht mehr billig über die Notenbank Geld verschaffen, sondern werden zur teuren Geldaufnahme auf den internationalen Finanzmärkten gezwungen.

Ausschaltung der Wechselkurspolitik
 Die Währungsunion schaltet den Wechselkursmechanismus als Möglichkeit aus, Produktivitätsunterschiede auszugleichen und damit nationale Märkte gegen übermächtige Konkurrenz zu schützen.

LOHNPOLITIK

Lohndumping
 Im sog. „Euro-Plus-Pakt“ (2011) heißt es: „Lohnsteigerungen können zur Aushöhlung der Wettbewerbsfähigkeit führen.“ Die Euro-Staaten verpflichten sich daher, „dass Lohnabschlüsse im öffentlichen Sektor den auf Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit gerichteten Anstrengungen im Privatsektor förderlich sind (eingedenk der wichtigen Signalwirkung der Löhne im öffentlichen Sektor).“

Angriff auf Kollektivverträge
 „Überprüfung der Lohnbildungsregelungen und erforderlichenfalls des Grads der Zentralisierung im Verhandlungsprozess und der Indexierungsverfahren.“ (Euro-Plus-Pakt)

Direkter Zugriff auf Löhne
 Auch bei „mangelnder Wettbewerbsfähigkeit“ soll in Hinkunft die EU-Kommission hohe Geldstrafen verhängen können (0,1% des BIP). Damit sichert sich die EU erstmals den direkten Zugriff auf die Lohn- und Sozialpolitik der Länder. Denn klarerweise sind Löhne und Sozialleistungen die raschesten Schrauben, an denen (nach unten) gedreht werden kann, um die „Wettbewerbsfähigkeit“ zu verbessern. (VO 16.11.2011)

MILITARISIERUNG NACH AUSSEN UND INNEN

Aufrüstungspflicht in Verfassungsrang
 „Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.“ (Art. 42, Abs 3, VEU) Die Aufrüstungspflicht wird durch die „Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung“ überwacht und vorangetrieben.

Selbstermächtigung zu globalen Kriegseinsätzen
 Im Art. 42, 43 und 44. VEU ermächtigt sich der EU-Rat zu globalen Militäreinsätzen - auch ohne ein UNO-Mandat.

Militärische Beistandspflicht
 ist sogar härter als die der NATO, da sie bedingungslos militärische Mittel verlangt. (Art. 42, Abs 7, VEU)

Militäreinsätze im Inneren der EU
 Mit der sog. „Solidaritätsklausel“ (Art. 222, VAE) macht die EU die Tür für Militäreinsätze im Inneren der EU auf - zur Abwehr sogenannter „terroristischer Bedrohungen“ bzw. „Katastrophen menschlichen Ursprungs.“

Militärisches Kerneuropa
 Schaffung eines inneren Führungszirkels in der EU derjenigen Staaten, „die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen.“ (Art. 42, Abs. 6, VEU).

Zahlungspflicht für Atomwirtschaft
 Alle EU-Staaten sind über den EURATOM-Vertrag verpflichtet, hohe Geldbeträge für die EU-Atomwirtschaft zu zahlen. Die zivile Nutzung der Kernenergie ist ein siamesischer Zwilling der Atombombe.